



Brandschutz vs. Denkmalschutz – Herausforderungen am Beispiel einer historischen Altstadt





0. Allgemeines

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Möglichkeiten der örtlichen Brandschutzbehörde

3. Praktische Beispiele

Große Kreisstadt Pirna

- **kreisangehörige Gemeinde**
- **ca. 40.000 Einwohner**
- **untere Bauaufsichtsbehörde**
- **untere Denkmalschutzbehörde**
- **1.326 Kulturdenkmale (Stand 31.12.2020)**
 - **Plauen: 1.505, Zwickau: 1.677, Freiberg: 1.191, Hoyerswerda: 42**
 - **weitestgehend erhaltene historische Altstadt**

0. Allgemeines



PIRNA FEUERWEHR





Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) vom 03. 03.1993 (zuletzt geä. 21.05.21)

§ 1 - Aufgabe

(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.

(3) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.



§ 8 - Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.

§ 11 - Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.



§ 12 Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten,versehen werden, ...

2a) Die Genehmigung ...soll erteilt werden, wenn es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Hochwasserschutzes handelt, für die überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen, und die Erhaltung von für das kulturelle Erbe bedeutenden Kulturdenkmalen nicht gefährdet wird.



(3) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

- Brandschutz ist nicht Bestandteil des SächsDSchG
- Anhörung der örtlichen Brandschutzbehörde nur über das Baugenehmigungsverfahren:

Muss:

- Bei Sonderbauten/Garage oder Gkl. 5 → PI für Brandschutz!

Kann:

- Bei Abweichungen betreffs Brandschutz → Bauaufsicht!
- Beteiligung durch Bauherren/Architekten!



Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 2. September 2004

§ 1 Baugenehmigungsverfahren

(1) ... vorzulegende Bauvorlagen ... sind: ... der Brandschutznachweis

§ 30 - Aufgabenerledigung

(1) Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Sie haben die für den Brandschutz zuständige Behörde zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen.



Die Prüfung der Brandschutznachweise zur Gewährleistung der Brandsicherheit einer baulichen Anlage (§ 14 SächsBO) hat, soweit zum Sachverhalt Rechtsverordnungen und Richtlinien sowie eingeführte Technische Baubestimmungen nicht existieren, anhand von sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu erfolgen. Die Bezugsgrundlagen sind im Prüfbericht nach Ziffer V zu benennen.

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz und die Landesstelle für Bau-technik müssen die Anforderungen der örtlichen Brandschutzbehörde nicht unverändert übernehmen, sondern haben diese zu bewerten. Der örtlichen Brandschutzbehörde ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfverfahren einzubringen.



Anforderungen der örtlichen Brandschutzbehörde (VwVBauPrüf):

- Löschwasserversorgung/-rückhaltung,
- Zugänglichkeit für die Feuerwehr (Zufahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen)
- Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen/ Feuerleiteranlagen;
- Löscheinrichtungen sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen;
- Anlagen und Einrichtungen für die Rauch- und Wärmeableitung,
- Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und -alarmierung;
- betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie betriebliche Feuerwehren, Brandschutzanordnungen, Feuerwehrpläne, Hinweisschilder etc.

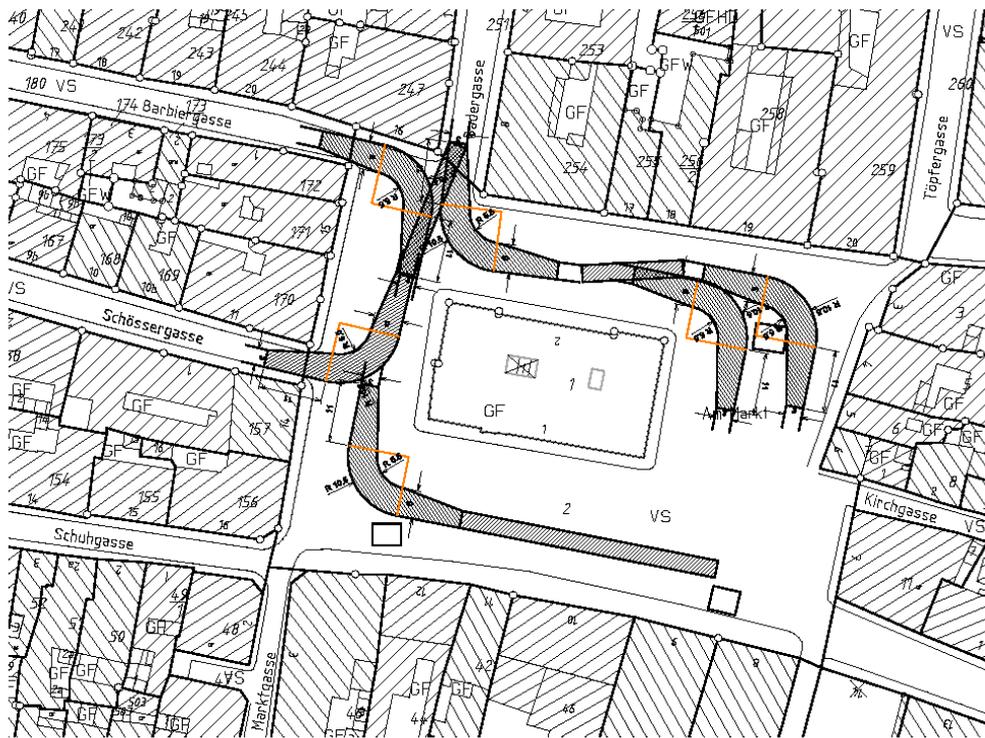


- **Formale Beteiligung im Rahmen BG-Verfahren nicht sinnvoll! Belange des Brandschutzes können zwar formal erfüllt werden aber i.d.R. Interessenskonflikt mit Denkmalschutz!**
- **Gemeinsame Abstimmung Planer/Denkmalbehörde/untere Brandschutzbehörde unumgänglich!**
- **Alle Beteiligten müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu Kompromissen bereit sein!**

3. Praktische Beispiele



Sicherstellung 2. Rettungsweg Planungen für Feste



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Dachausstieg



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Dachausstieg



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Dachausstieg



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Dachausstieg



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Dachausstieg



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Notleiter (Rückseite)



Sicherstellung 2. Rettungsweg - Außentreppe



Sicherstellung 2. Rettungsweg - Außentreppe



3. Praktische Beispiele



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Fenstergröße



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Fenstergröße



Sicherstellung 2. Rettungsweg – „Notleiter“



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Außentreppe



Sicherstellung 2. Rettungsweg – Außentreppe



Sicherstellung 2. Rettungsweg - Bürogebäude (Behörden)



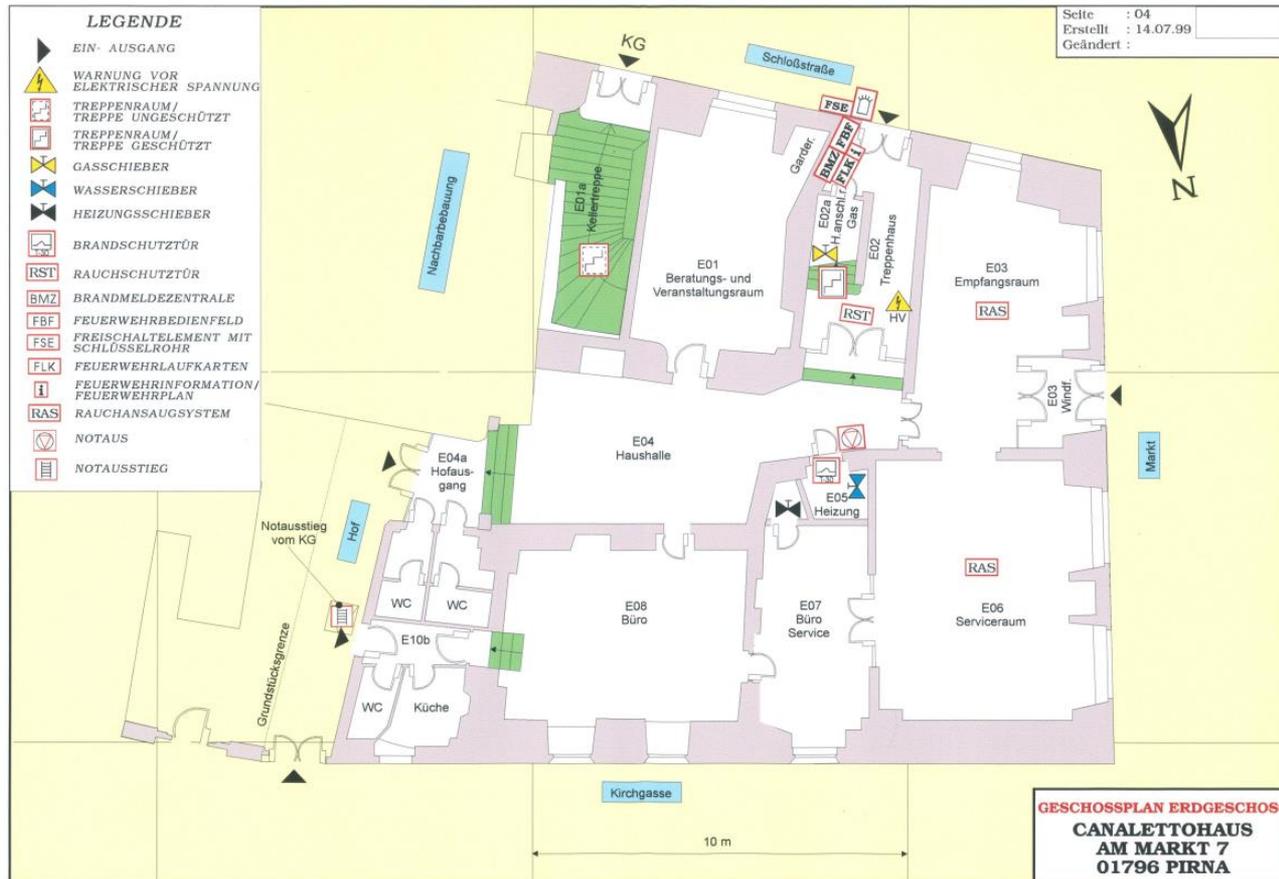
3. Praktische Beispiele

Canalettohaus (Tragfähigkeit Decken) – BMA/Feuerwehrplan



3. Praktische Beispiele

Canalettohaus (Tragfähigkeit Decken) – BMA/Feuerwehrplan



3. Praktische Beispiele



Sonderbau (Schank- und Speisegaststätten > 40) – Feuerwehrplan



Sonderbau (Schank-und Speisegaststätten > 40) – Feuerwehrplan



3. Praktische Beispiele



Sonderbau (Schank- und Speisegaststätten > 40) – Feuerwehrplan



3. Praktische Beispiele



Sonderbau (Beherbergung/Räume > 100) – Feuerwehrplan/BMA



3. Praktische Beispiele

Sonderbau (Beherbergung/Räume > 100) – Feuerwehrplan/BMA



3. Praktische Beispiele

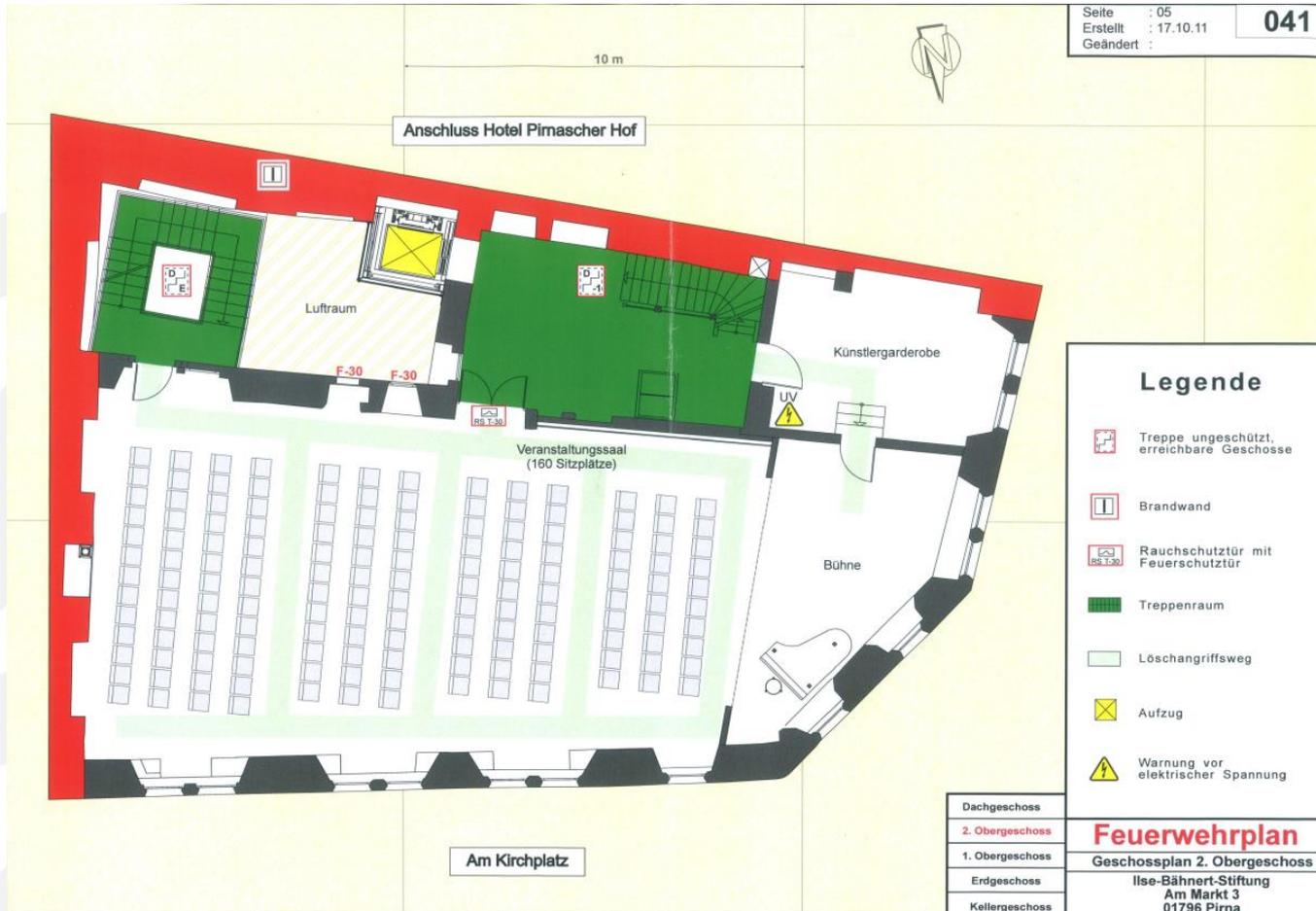
Sonderbau (Beherbergung/Räume > 100) – Feuerwehrplan/BMA



3. Praktische Beispiele



Sonderbau (Beherbergung/Räume > 100) – Feuerwehrplan/BMA



Sonderbau (Schulen) – Feuerwehrplan/BMA



3. Praktische Beispiele



Sonderbau (Schulen) – fehlender baulicher RW/BMA/Feuerwehrplan/ SÜLA



3. Praktische Beispiele



Sonderbau (Tageseinrichtungen für Kinder) – baulicher RW/“BMA“



Sonderbau (Psychiatrische Klinik) – BMA







Bildquellen:

- Stadt Pirna
- Feuerwehr Pirna
- Seidelarchitekten
- BSG Brandschutz-Sicherheit-Grafik GmbH

Peter.kammel@pirna.de

03501-556464